



Sensibilisierungskampagne 2015 "Miterlebte Gewalt ist..."

Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Abteilung Soziales

Amt für Kinder- und Jugendschutz und
soziale Inklusion

November 2024

LEITLINIEN

für an Täter häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gerichtete Maßnahmen

in Beachtung der Bestimmungen des
Landesgesetzes vom 9. Dezember 2021, Nr. 13, Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c)

Koordination

Amt für Kinder- und Jugendschutz und
soziale Inklusion
(Alessia Brunetti und Maria Teresa
Cecarelli)

Arbeitsgruppe

Frauenhausdienste
(Katrín Gottardi)
Sozialpädagogischen Grundbetreuung -
(Markus Frei und Silvia Vidale)
Amtes für den offenen Strafvollzug
(Claudia Zanolli)
Männerberatung der Caritas Diözese
Bozen-Brixen (Guido Osthoff und
Cristina Garniga)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
1. Prinzipien und Ziele	Seite 3
2. Organisatorische Voraussetzungen	Seite 3
3. Garantierte Mindestleistungen	Seite 4
4. Opfersicherheit und Kinderschutz	Seite 6
5. Personal	Seite 7
6. Überprüfungs- und Überwachungsaktivitäten – Informationsfluss	Seite 8
7. Verarbeitung personenbezogener Daten	Seite 8
8. Zugang zu Finanzmitteln	Seite 8
9. Übergangsregelung	Seite 8

1. Prinzipien und Ziele

Die Autonome Provinz Bozen unterstützt gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 15 des Landesgesetzes vom 9. Dezember 2021, Nr. 13, auf dem Landesgebiet, einschließlich der landesgerichtlichen Strafanstalt, die Durchführung von Maßnahmen, die sich an die Täter von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von häuslicher Gewalt, richten, um gewaltfreies Verhalten in zwischenmenschlichen Beziehungen zu fördern, neue Gewalt zu verhindern und gewalttätige Verhaltensmuster zu ändern.

Diese Maßnahmen werden vom Zentrum für Täterarbeit bei geschlechts-spezifischer Gewalt, in Folge Zentrum für Täterarbeit genannt, durchgeführt, die gemäß den Bestimmungen des Abkommens zwischen Staat und Regionen vom 14. September 2022, in geltender Fassung, von öffentlichen und lokalen Behörden, sowie von Körperschaften und Organisationen des dritten Sektors geleitet werden können, die nachweislich über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren Erfahrungen und einschlägige Fachkenntnisse im Umgang mit Tätern, die Gewalt gegen Frauen ausüben, verfügen.

Diese Maßnahmen, die im Einklang mit der Istanbul-Konvention, insbesondere mit Artikel 16, durchgeführt werden, sehen vor:

- Anerkennen des eigenen Gewaltverhaltens und der Übernahme von Verantwortung für die ausgeübte Gewalt sowie Schaffung von Empathie und Motivation für Veränderungen;
- Manipulationen, Schuldzuweisungen, Rechtfertigungen und Verharmlosungen entgegenzuwirken;
- Reflektion über starre Geschlechterrollen und negative Einstellungen gegenüber Frauen;
- kontinuierliche und standardisierte Risikobewertung und -management;
- Entwicklung und Reifung des Bewusstseins über die schädlichen Auswirkungen von Gewalttaten auf die Gesundheit der Menschen, auf die Rolle der Eltern, auf das psychophysische Wachstum und die Entwicklung der Kinder;
- Förderung der Selbst- und Fremdwahrnehmung und der Beziehungsfähigkeit, um den Umgang mit aggressiven Impulsen sowie negativen und destruktiven Gefühlen und emotionalen Zuständen zu verbessern und das Repertoire an konstruktiven und kooperativen Beziehungsfähigkeiten zu erweitern;
- Förderung der kritischen Reflexion über die männlichen Identitäten und die Vorstellung von Männlichkeit, sowie deren Zusammenhänge mit geschlechtsspezifischer Gewalt auch durch den Abbau von Stereotypen und frauenfeindlichen Einstellungen.

2. Organisatorische Voraussetzungen

Die Aufnahme ins Programm wird durch die mit dem Zentrum für Täterarbeit vereinbarten Modalitäten sichergestellt.

Das Zentrum für Täterarbeit garantiert eine Öffnung an mindesten zwei Tagen die Woche, für mindestens zwölf Stunden pro Woche mit eventuell differenzierten Zeitfenstern und Terminen nach Vereinbarung. Weiters verfügt das Zentrum für Täterarbeit über eine eigene Telefonnummer, einen Anrufbeantworter und eine E-Mail-Adresse.

Um die Sicherheit der Opfer zu gewährleisten, wird eine Mediation zwischen Täter und Opfer in jedem Fall ausgeschlossen. In jenen Fällen, in denen die Opfer miteinbezogen werden sollten, wie zum Beispiel dem „Partnerkontakt“, werden eigene Maßnahmen garantiert.

Wenn sich derselbe Träger sowohl mit Gewaltopfern als auch mit Gewalttätern befasst, müssen die jeweiligen Einrichtungen voneinander getrennt und in einer angemessenen Entfernung voneinander sein. Darüber hinaus dürfen nicht dieselben Mitarbeiterinnen für Opfer und Täter zuständig sein.

Das Zentrum für Täterarbeit unterhält ständige und abgestimmte Beziehungen, auch durch die Unterzeichnung von Netzwerkprotokollen, mit den Sozialdiensten, den Justizbehörden, den Ordnungskräften, den Gerichten, den Berufsverbänden, im lokalen Schulsystem, wodurch die

Einheitlichkeit und Kohärenz des Programms und die Kontinuität der Maßnahmen gewährleistet werden.

3. Garantierte Mindestleistungen

Der Träger muss die folgenden Mindestleistungen gewährleisten. Für die Inhaftierten werden die Maßnahmen mit der Landesgerichtlichen Strafanstalt abgestimmt.

Die Maßnahmen werden in einer der beiden vom Nutzer bevorzugten Sprachen Italienisch oder Deutsch angeboten.

a) Zugang zum Programm

Mindestalter für die Teilnahme am Programm ist 18 Jahre. Der Erstkontakt ist kostenlos, unabhängig von der rechtlichen Situation des Nutzers. Für die nachfolgenden Gespräche gelten die Bestimmungen des Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2019, Nr. 69, in geltender Fassung und der weiteren Bezugsbestimmungen.

Der Erstkontakt erfolgt direkt beim Zentrum für Täterarbeit, über Telefon oder per E-Mail, direkt durch den Täter oder durch Vermittlung eines Netzwerkpartners, Justizdienste oder Anwälte. Auf jedem Fall ist es erforderlich, dass die Anfrage zur Teilnahme am Programm direkt von dem Betroffenen kommt.

Der Zugang zum Programm kann erst nach der Evaluierungsphase erfolgen, in der festgestellt werden soll, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm vorliegen. Der Ablauf der Übernahme ins Trainingsprogramm ist strukturiert und schließt Männer aus, die nicht die erforderlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Zunächst wird überprüft, ob die italienische oder deutsche Sprache ausreichend verstanden wird, und zwar gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Sprach- und Kulturmittlern. Wenn diese Mindestvoraussetzung nicht erfüllt wird, ist der Zugang zum Programm nicht möglich.

b) Evaluierungsgespräche

Mit den Evaluierungsgesprächen soll überprüft werden, ob weitere notwendige Voraussetzungen für den Beginn des Programms erfüllt sind. Unbedingte Voraussetzung ist die Zustimmung des Täters, den Kontakt zur Partnerin/innen oder ehemaligen Partnerin/innen zu ermöglichen, um den "Partner-Kontakt" zu aktivieren.

Die in dieser Phase vorgesehenen Maßnahmen werden auch in Absprache und in Zusammenarbeit mit den zuweisenden Diensten durchgeführt, um ein Programm zu ermöglichen, das die Unterbrechung der Gewalt, die Sicherheit und die Unterstützung der Opfer in den Vordergrund stellt.

Die Bewertung wird mit den typischen Instrumenten der beteiligten Berufsgruppen durchgeführt und konzentriert sich auf die Qualität und den Grad der Motivation, das Vorhandensein von Bedingungen, die die Teilnahme am Programm erschweren (pathologische Abhängigkeiten, psychiatrische Störungen, psychophysischen Defizite, usw), , die Absicht und die konkrete Möglichkeit, während der gesamten Dauer des Programms an den vorgeschlagenen Maßnahmen teilzunehmen.

Außerdem kann eine totale Leugnung jeglichen Gewaltverhaltens ebenfalls dazu führen, dass eine Teilnahme am Programm nicht möglich ist.

Die Unmöglichkeit, die Anfrage aufgrund des Fehlens der erforderlichen Voraussetzungen anzunehmen, muss mit entsprechender Begründung dem Nutzer und der zuweisenden Institution (öffentlich oder privaten sozialen Sektors), mitgeteilt werden, sofern sie zur Entgegennahme der Mitteilung berechtigt ist. Auch eine unzureichende oder unvollständige Einhaltung der ersten Evaluierungsphase muss Gegenstand einer entsprechenden Mitteilung sein.

Das Zentrum für Täterarbeit kann bescheinigen, dass der Nutzer zum Programm zugelassen ist. Diese Bescheinigung stellt jedoch keine Einschätzung zum Verlauf des Programms und/oder zur Verhaltensveränderung des Gewalttäters dar.

c) Aufnahme (individuell und/oder für Gruppe)

Das Programm umfasst drei individuelle Clearing-Treffen von jeweils einer Stunde, die Teilnahme an 28 wöchentlichen Gruppentreffen von jeweils zwei Stunden und ein individuelles Abschlusstreffen. Es ist vorgesehen die Dauer des Programms zu verlängern, wenn dies als angemessen erachtet wird.

Das Programm wird auf der Grundlage eines bewussten Beitritts des Nutzers und durch die Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem Träger und dem Täter aktiviert, sobald die Motivation zur Teilnahme am Programm festgestellt wurde.

Das Programm erfordert speziell geschultes Personal, eine ständige Überprüfung der Qualität und eine Evaluierung des Programms.

d) Risikobewertung

Die Risikobewertung:

- wird durch systematische nach standardisierten oder international validierten Verfahren unter Berücksichtigung der statischen und dynamischen Natur der Risikofaktoren für Gewalt durchgeführt;
- wird in der Einführungsphase, während des Programms in festgelegten Zeiträumen und zu jedem anderen Zeitpunkt, zu dem das Verhalten oder die Situation des Täters auf die Möglichkeit einer Änderung des Risikoniveaus hinweist, sowie am Ende des Programms durchgeführt und dokumentiert;
- umfasst so viele Informationsquellen wie möglich, insbesondere die Sichtweise der Partnerin oder ehemaligen Partnerin, aber auch Polizeiberichte und Informationen von jeder anderen Körperschaft/Dienst, die/der mit dem Täter oder Beziehungsnetz zu tun haben.

Der Träger unterzeichnet und übernimmt Protokolle über die gemeinsame Risikobewertung mit anderen Körperschaften des Schutznetzes für Gewaltopfer und deren mitbetroffenen minderjährigen Kinder.

Die Zusammenarbeit mit den Frauenhausdienste bei konkreten Fällen setzt das Einverständnis der betroffenen Frau voraus.

Der Träger meldet den zuständigen Behörden unverzüglich Situationen, bei denen es eine konkrete Gefahr einer Aggression oder Eskalation der Gewalt durch den am Programm teilnehmenden Täter feststellt.

Um die Sicherheit der von der Gewalt betroffenen Frau zu gewährleisten, wird der Träger alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit und Nichtverbreitung von Informationen zu gewährleisten, die direkt von Frauen und/oder Personen, die mit ihnen arbeiten (z.B. Frauenhausdienste), erhalten wurden, und in jedem Fall vermeiden, dass diese direkt und ungefiltert mit dem Gewalttäter geteilt werden.

e) Aktivitäten der primären Prävention

Der Träger organisiert bzw. wirkt mit an Präventions-, Sensibilisierungs- und Schulungsaktivitäten, die sich an die Gemeinschaft richten, und zwar in Form von Treffen auf dem Gebiet. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen organisieren und beteiligen sich auch an Schulungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Vertretern und den Vertreterinnen des Netzwerks zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Territorium (sozio-sanitäre Dienste, lokale Behörden, einschließlich anderer zuweisender Dienste/Einrichtungen).

Von besonderer Bedeutung sind präventive Programme zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Förderung des gleichberechtigten partnerschaftlichen

Umgangs und Kultur von Mädchen und Jungen in Schulen sowie bei Kinder- und Jugendorganisationen. Programme, die gemeinsam mit den Frauenhausdiensten ausgearbeitet und durchgeführt werden und bei denen gleichzeitig und in Abstimmung mit Mädchen und Jungen gearbeitet wird, sind zu bevorzugen.

4. Opfersicherheit und Kinderschutz

1. Die Gewalt zu stoppen und die Sicherheit und das Wohl der Opfer sind vorrangige Ziele und müssen durch die Einführung spezifischer Verfahren in Zusammenarbeit mit den beteiligten Diensten gewährleistet werden.

Dazu gehören der "Partnerkontakt", der mit Zustimmung des Gewaltopfers erfolgen muss und darauf abzielt, ihr - direkt oder, wenn möglich, über die zuständigen Dienste - angemessene Informationen über den Zugang ihres Partners oder ehemaligen Partners zum Programm, über den Inhalt und die Grenzen des von ihm durchgeführten Programms, über die Risiken der Manipulation, die der Täter gegen sie einsetzen könnte, und über die mögliche vorzeitige Beendigung des Programms zu übermitteln.

Die Mitarbeiterin des "Partner-Kontakts" versorgt die Frau mit spezifischen Informationen über die Frauenhausdienste, um sie in ihrer Situation der Gewalt zu unterstützen.

Die Opfer werden in die Risikobewertung und das Risikomanagement einbezogen, sie werden über das Programm und die damit verbundenen Risiken informiert, ihr Beitrag wird bei der Programmbewertung berücksichtigt, und ihre Perspektive und ihre Bedürfnisse werden vorrangig berücksichtigt.

Die für den „Partnerkontakt“ zuständige Mitarbeiterin informiert die Frau über die Frauenhausdienste, stellt deren Kontaktdaten zur Verfügung und kommuniziert die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Frauenhausdiensten und dem Zentrum für Täterarbeit. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis der Frau und ihr Auftrag an die Mitarbeiterinnen der Frauenhausdienste.

Mindestens zweimal pro Jahr wird vom Zentrum für Täterarbeit ein Treffen zwischen dem Team und den Mitarbeiterinnen des Netzwerkes der Frauenhausdienste einberufen.

Das Programm legt besonderes Augenmerk auf die Anerkennung der Schäden, die Kindern durch gewalttätiges Verhalten (direkt oder indirekt auf sie eingeübt) zugefügt werden, und auf die Wiederherstellung der elterlichen und erzieherischen Fähigkeiten, da Minderjährige, die in einem Umfeld leben, in dem gewalttätiges Verhalten ausgeübt wird, immer von der Gewalt betroffen sind, die sie beobachten oder erleiden, oft mit schweren Schäden, die das Erwachsenenalter betreffen und ihre Reaktionsmuster auf Wut.

Die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Minderjährige und die Wahrnehmung von Männern als Väter sind eine Priorität des Programms für Täter.

Der Schutz der Kinder wird durch die Unterbrechung der Gewalt zwischen den Generationen, die Durchführung von Sitzungen mit den Tätern über verantwortungsvolle Vaterschaft und die Umsetzung einer Kinderschutzpolitik angestrebt. Zum Schutz der Kinder ist eine enge Zusammenarbeit mit der sozialpädagogischen Grundbetreuung – Bereich Minderjährige der Sozialdienste vorgesehen, die auch konkrete Maßnahmen umfassen kann, die zu ergreifen sind, wenn das Kind von Gewalt bedroht ist.

Das Programm umfasst konkrete Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das Kind von häuslicher Gewalt bedroht ist, und zwar in Übereinstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten und der rechtlichen Situation.

5. Personal

Die Programme setzen speziell geschultes männliches und weibliches Personal ein und stellen sicher, dass jede Interaktion mit dem Gewaltopfer von weiblichem Personal durchgeführt wird, das auf das Thema geschlechtsspezifischer Gewalt und die Arbeit mit Opfern spezialisiert ist.

Das Team besteht aus mindestens drei Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und muss mindestens eine Fachkraft mit der Qualifikation eines Psychotherapeuten oder Psychologen mit spezifischer Ausbildung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt umfassen.

Das Team kann aus anderen Fachkräften wie Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychiater, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, interkulturellen Mediatoren oder Mediatorinnen, Sprach- und Kulturvermittlerinnen und -vermittlern, Kriminologen oder Kriminologinnen bestehen.

Das Personal verfügt über die entsprechenden Sprachkenntnisse, um die Maßnahmen auf Italienisch oder Deutsch anzubieten.

Das Team besteht aus:

- Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Einzel- und Clearinggespräche (Erst-, Zwischen-, Abschluss- und Folgegespräche)
- Leiterpaare, eines für jede Gruppe
- die Mitarbeiterin des Partner-Kontakts

Der Mitarbeiter/Die Mitarbeiterin der Einzelgespräche und das Leiterpaar, müssen eine Ausbildung/ein Ausbildungscurriculum von mindestens einhundertzwanzig Stunden vorweisen, davon mindestens sechzig Stunden Unterstützung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die bereits in einem Zentrum für Täterarbeit tätig sind, das die Anforderungen der vorliegenden Leitlinien erfüllt (sowohl für die Freiwilligen als auch für das angestellte Personal).

Die Trägerkörperschaft muss für jede Fachkraft eine Weiterbildung von mindestens sechzehn Stunden pro Jahr gewährleisten. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (einschließlich den eventuell ehrenamtlich Mitarbeitenden) müssen mindestens sechzehn Stunden pro Jahr fachliche und technische Supervision zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausbildung muss von Ausbilder oder Ausbilderinnen durchgeführt werden, die über fundierte Erfahrungen zum Thema männliche Gewalt gegen Frauen und insbesondere mit den Gewalttätern verfügen.

Die Ausbildung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin der Einzelgespräche und des Leiterpaares muss die folgenden Themen abdecken:

- a. geschlechtsspezifische Gewalt, miterlebte und direkte Gewalt gegen Minderjährige, elterliche Verantwortung, Bedeutungen, die den Konzepten von Identität, Rolle, Kräfteverhältnisse, Stereotypen und Vorurteilen zugeschrieben werden, die in den Beziehungen zwischen den Geschlechtern implizit akzeptiert werden;
- b. in Bezug auf die Programme zur Behandlung von Gewalttätern:
 - Faktoren und Risikobewertung, um ein erneutes Auftreten zu verhindern;
 - die Mechanismen der Verleugnung und Verniedlichung, die wichtigsten Theorien und methodischen Ansätze der Intervention;
 - die wichtigsten Bezugsnormen;
 - die Auswirkungen von Gewalt auf die Opfer;
 - die Theorie und die Techniken des Gespräches, die verwendeten Methoden;
 - Gruppendynamik;
 - die Beziehung zu den Tätern, um sie zu motivieren und die Formen des Widerstands gegen das Programm zu überwinden.

Er/Sie muss auch ein gewisses Maß an Bewusstsein erlangt haben in Bezug auf:

- Reflexion über die eigene Geschichte und über das eigene Verhältnis zu Geschlechterrollen und -identitäten,
- Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Erlebens und Verstehens von Gewalt;
- Engagement für gewaltfreie Beziehungen und die Gleichstellung der Geschlechter;
- Fähigkeit, respektvoll zu arbeiten, ohne mit Missbrauch oder Manipulation zusammenzuarbeiten;
- kulturelle und sprachliche Kompetenzen erworben haben.

Diese Ausbildung muss im Ausbildungsplan ordnungsgemäß dokumentiert werden.

6. Überprüfungs- und Überwachungsaktivitäten - Informationsfluss

Das Zentrum für Täterarbeit führt:

- eine Datenerhebung durch, unter Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität der Nutzer;
- beteiligt sich an der Sammlung von Informationen, Recherchen und Analysen sowohl quantitativ als auch qualitativ auf Landesebene, um zur Förderung eines Überwachungs- und Beobachtungssystems für das Phänomen der Gewalt gegen Frauen in seinen verschiedenen Formen beizutragen, auch auf der Grundlage der vom Nationalen Institut für Statistik vorgeschlagenen Umfrageangaben.

Das Programm beinhaltet eine Follow-up-Aktivität, um Rückfälle von gewalttätigem Verhalten zu verhindern.

7. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter strikter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

8. Zugang zu Finanzmitteln

Die Programme können Empfänger öffentlicher Mittel sein, um ihre Aktivitäten im Gebiet in Verbindung mit allen Knotenpunkten des Netzwerks zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gemäß Artikel 19 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung. Die in Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2019, Nr. 69, in geltender Fassung, geplanten Programme, sind von der Finanzierung ausgeschlossen.

9. Übergangsregelung

Die Zentren für Täterarbeit, die zum Datum der Genehmigung dieser Leitlinien im Landesgebiet tätig sind, können eine Übergangszeit von vierundzwanzig Monaten in Anspruch nehmen, um sich an die Anforderungen anzupassen.